1. Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen der Firma Grabner Stahl & Maschinenbau GmbH (Auftraggeber) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichenden Bestimmungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellung/Vertragsabschluss

- 2.1 Durch schriftliche Anerkennung gelten die vorliegenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers als vereinbart und allfällige entgegenstehende Bedingungen in den Dokumenten des Auftragnehmers sind außer Kraft. Abweichungen von den Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und gelten nur für den Auftrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen binden den Auftraggeber. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu deren Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- 2.3 Jede Bestellung ist innerhalb von 8 Werktagen unter Angabe der vollständigen Bestellnummer des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen. Ansonsten ist der Auftraggeber nicht an die Bestellung gebunden.
- 2.4 Anfragen des Auftraggebers sind unverbindlich. Die gelegten Angebote sind verbindlich und müssen genau den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Das Angebot einschließlich aller damit einhergehenden Aufwände ist für den Auftraggeber stets kostenlos. Dieser behält sich vor nur Teile des Angebotes anzunehmen. Wird das Angebot auch nur zum Teil angenommen, kommt der Vertrag mit Absendung der Bestellung zustande.
- 2.5 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser darauf eindeutig und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung hinzuweisen. Nur wenn der Auftraggeber der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, ist dieser an die Abweichung gebunden. Eine vorbehaltslose Annahme der Ware gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 2.6 Grundlage für die Bestellung sind die zuletzt durchgegebenen Bestelldaten des Auftraggebers. Der Bestellung beigefügte technische oder kaufmännische Beiblätter bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 2.7 Bei Anfragen oder Bestellungen beigefügte Zeichnungen und Entwürfe sowie vom Auftraggeber beigestellte Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen,



Berechnungen und Informationen sowie Personendaten strikt geheim zu halten und sie ohne schriftliche Bestätigung vom Auftraggeber weder zu vervielfältigen noch an Dritte weiter zu geben. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Scheitern oder Abwicklung der Bestellung und erstreckt sich auch auf Unterlieferanten. Diese sind entsprechend zu verpflichten.

2.8 Für Patent-, Lizenz-, Musterschutzverletzungen sowie Verletzung sonstiger Rechte Dritter der gelieferten Sache übernimmt der Lieferant die volle Verantwortung und verpflichtet sich die Firma Stahl- u. Fahrzeugbau Grabner GmbH in allen Belangen schad- u. klaglos zu halten.

3. Preise

Sämtliche Preise in Bestellungen des Auftraggebers sind Fixpreise und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Exportverzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung, sofern in der schriftlichen Bestellung nicht anders vereinbart. Auftretende Preisänderungen, sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind oder erst nach dieser genannt werden können, bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und wir behalten uns das Recht auf Rücktritt oder Widerspruch vor.

4. Verpackung

Die Verpackung hat gemäß der Bestellung, in jedem Fall aber so zu erfolgen das ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet ist. Kosten durch Beschädigung der Ware auf Grund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

5. Lieferung

- 5.1 Lieferungen haben grundsätzlich, wenn nicht anderes vereinbart wird, frei vereinbartem Bestimmungsort gemäß Angabe in der Bestellung und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Eine Versandanzeige ist unverzüglich nach Abgang einer jeden Sendung zu übermitteln. Lieferungen direkt an den Kunden des Auftraggebers haben nur im Auftrag und im Namen des Auftraggebers zu erfolgen.
- 5.2 Bei Lieferungen ab Werk hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Versandbereitschaft die Abholbereitschaft zu melden.
- 5.3 Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Beabsichtigte Teillieferungen sind, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, dem Auftraggeber vor der ersten Teillieferung anzuzeigen. Die Rechnungslegung kann in solchen Fällen nur nach letzter Lieferung (Vollständigkeit) erfolgen.

Geschäftsführung Allg. Einkaufsbedingungen 7272 Seite 1 von 5 Dok. erstellt am: 07.05.2012 letzte Änderung: 20.09.2023







- 5.4 Die Lieferung hat gemäß den in der Bestellung bestätigten Vereinbarungen zu erfolgen, andernfalls hat der Auftraggeber das Recht die Annahme abweichender Lieferungen zu verweigern und die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 5.5 Allen Sendungen sind Versandpapiere mit Angabe der vollständigen Bestellnummer des Auftraggebers beizulegen. Vereinbarte Prüfdokumentationen sind mit der Ware mitzuliefern. Bei Internationalen Sendungen sind mindestens 2 Rechnungen als Zollpapiere sowie Ursprungszeugnisse den Versandpapieren beizulegen.
- 5.6 Der Lieferschein ist zweifach auszufertigen. Ein Exemplar wird dem Empfänger der gelieferten Ware überlassen, das zweite vom Empfänger bestätigte Exemplar ist an den Versender zu senden. Ist der Empfänger nicht der Auftraggeber selbst, sondern ein Kunde des Auftraggebers, so hat der Lieferschein als Absender, je nach Vereinbarung, (a) den Auftraggeber anzugeben, (b) keinen erkennbaren Absender zu enthalten oder (c) ist mit dem Auftraggeber diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 5.7 Der Lieferschein muss folgende Daten enthalten: a) Lieferscheinnummer und Lieferdatum, b) Bestellnummer des Auftraggebers, c) Bezeichnung, d) Qualität, e) Länge und Breite, f) Menge.
- 5.8 Liefertermine gelten erst als erfüllt, wenn die erforderliche Dokumentation vollständig beim Auftraggeber eingetroffen ist. Alle aus der Nichteinhaltung obiger Versand, Verzollungs- und Dokumentationsvorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Lieferzeit

6.1 Die vom Auftraggeber angegebene Lieferfrist, vom Datum der Bestellung angerechnet, ist, höhere Gewalt ausgenommen, einzuhalten. Erkennt Auftragnehmer, dass ihm eine fristgerechte Lieferung ganz oder nur teilweise unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Fristüberschreitung sofort schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder von Dritten Ersatz zu beschaffen. Jedenfalls gehen alle aus Voraus- und Mehrlieferungen sowie aus verspäteten Lieferungen resultierende Kosten sowie die Pönalansprüche unseres Kunden zu Lasten des Auftragnehmers. Im Falle des Verzuges hat der Auftragnehmer, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche, ein Pönale, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe von 2% des Kaufpreises pro angefangener Woche zu bezahlen.



- Dieser Pönale ist vom Verschulden des Auftragnehmers unabhängig.
- 6.2 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin behält sich der Auftraggeber vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, dem Auftragnehmer zu verrechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.
- 6.3 Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen seitens des Auftraggebers eine Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt der Liefertermin jedenfalls nicht als verlängert. Im Fall einer begründeten schriftlichen Anzeige ist der neue Liefertermin schriftlich zu vereinbaren.
- 6.4 Als höhere Gewalt werden Umstände betrachtet, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und unabwendbar waren, sodass eine vertragliche Erfüllung von Seiten des Auftragnehmers nicht möglich ist. Hierunter fallen alle Formen von Krieg oder bewaffneten Auseinandersetzungen sowie Elementarkatastrophen. Streiks, Erzeugungsfehler, Versorgungsengpässe und Verzug von Unterlieferanten gelten nicht als Umstände höherer Gewalt.

7. Rechnung

- 7.1 Die Rechnungen sind schnellstmöglich, jedoch spätestens 2 Wochen nach dem Versand zu stellen und gelten erst dann als ein gelangt wenn sie am Standort des Auftraggebers, Ziegeleigasse 10, 8230 Hartberg, eintreffen. Bei verspätetem Einlangen hat der Auftragnehmer ein Pönale in der Höhe von 0,5% der Auftragssumme pro Tag, höchstens jedoch 3% zu bezahlen.
- 7.2 Auf der Rechnung muss die Bestellnummer des Auftraggebers gut sichtbar angeführt sein. Fehlerhaft ausgestellte Rechnungen werden unbearbeitet zurückgesandt. Vom Auftraggeber als unvollständig bzw. fehlerhafte retournierte Rechnungen enthalten keinerlei Rechtswirkungen gegenüber dem Auftraggeber und gelten als nicht ausgestellt.
- 7.3 Die Rechnung kann erst anerkannt werden, wenn die Lieferung der Waren, Leistungen und Dokumentation vollständig erfolgt ist.

8. Zahlung

8.1 Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Lieferung ordnungsgemäß erfolgte, sämtliche Dokumentation und die Rechnung beim Auftraggeber eingelangt ist.

Geschäftsführung Allg. Einkaufsbedingungen 7272 Seite 2 von 5 Dok. erstellt am: 07.05.2012 letzte Änderung: 20.09.2023







- 8.2 Sind keine Zahlungskonditionen auf der Bestellung vereinbart so gelten folgende: Die Zahlung erfolgt entweder binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tage netto. Die obigen Zahlungsziele der Rechnung beginnen mit einlangen der von uns anerkannten Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Zahlungsfristen ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin bzw. ab Anerkennung der Rechnung.
- 8.3 Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf dem Auftraggeber zustehende Rechte.
- 8.4 Bei Geltendmachung einer Mängelrüge durch den Auftraggeber beginnt die Zahlungsfrist erst nach ordnungsgemäßer Behebung dieser Mängel durch den Auftragnehmer zu laufen, wenn vereinbarte Dokumente und oder Atteste bei Lieferung vorliegen. Ansonsten beginnt die Zahlungsfrist erst nach Vorliegen der ausstehenden Unterlagen zu laufen.
- 8.5 Die Ausstellung von Teilrechnungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.
- 8.6 Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen ist der Auftraggeber zur Kompensation berechtigt. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart worden sind.
- 8.7 Die Ansprüche und Forderungen, die dem Auftragnehmer aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit uns entstehen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch uns an Dritte weder zediert noch sonst übertragen werden. Weiters dürfen diese Ansprüche und Forderungen weder aufgerechnet, noch darf die Bezahlung unserer Forderungen wegen der Ansprüche des Auftragnehmers verweigert werden.

9. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 9.1 Der Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übernahme der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Zu diesem Zeitpunkt geht das uneingeschränkte Eigentumsrecht auf den Auftraggeber über. Jedenfalls ist jedweder Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an der gelieferten Sache ab diesem Zeitpunkt, auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch, unwirksam
- 9.2 Entspricht die Lieferung nicht der Bestellung, den sonstigen getroffenen Vereinbarungen oder handelsüblichen Bedingungen, so ist der Auftraggeber berechtigt die Übernahme der Lieferung zu verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten. In diesem Fall haftet der



Auftragnehmer für einen allfälligen Verspätungsschaden oder Nichterfüllungsschaden.

10. Vertragsrücktritt

- 10.1 Nach Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber können keine wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlage sowie Irrtümer seitens des Auftragnehmers geltend gemacht werden, dies gilt insbesondere für die vereinbarten Konditionen und die Preise. Der Auftragnehmer verzichtet hiermit den Vertrag aus jedweden Irrtum oder sonstigen Rechtsgrund anzufechten.
- 10.2 Im Fall einer schwerwiegenden Vertragsverletzung (insbesondere bei Lieferverzügen zu Schlüsselterminen sowie Mängel, welche die eigene Vertragserfüllung gegenüber Kunden des Auftraggebers gefährden) kann der Auftraggeber, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Ist der Auftraggeber durch höhere Gewalt in der Ausübung seiner Verpflichtung eingeschränkt, so kann dieser den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag abgewiesen wurde sowie wenn der Auftraggeber über Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt. Auch eine nicht zumutbare Vertrauenserschütterung seitens des Auftragnehmers berechtigt den Auftraggeber zu einem Rücktritt ohne Nachfristsetzung.
- 10.5 Bei einer Vertragsverletzung ist der Auftraggeber berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen selbst oder durch Dritte auf Rechnung des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bereits erhaltene Beträge für noch nicht erfüllte Lieferungen zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen.
- 10.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen zu bezahlen und nachgewiesene direkte Kosten von in Arbeit befindlichen Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Kosten nach Rücktritt so gering wie möglich zu halten.

Geschäftsführung Allg. Einkaufsbedingungen 7272 Seite 3 von 5 Dok. erstellt am: 07.05.2012 letzte Änderung: 20.09.2023







11. Gewährleistung und Garantie

- 11.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die fehlerfreie und fachgemäße Konstruktion der gelieferten Waren, die Güte der Ausführung, zugesicherte oder handelsüblich vorausgesetzte Eigenschaften sowie für die Verwendung einwandfreien Materials. Die Gewährleistungspflicht beträgt, sofern nicht anders vereinbart oder durch Gesetz eine längere Frist vorgesehen ist, drei Jahre ab Übernahme.
- 11.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Er verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt die gleichen Gewährleistungsverpflichtungen für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen.
- 11.4 Die gesetzliche Frist beginnt erst ab ordnungsgemäßer Übernahme der Ware bzw. Leistung am Bestimmungsort zu laufen. Eine außergerichtliche Erklärung an den Auftragnehmer ist zur Wahrung der Frist ausreichend. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Erkennen des Mangels.
- 11.5 Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, hat Auftragnehmer nach unserer Wahl entweder unverzüglich auf seine Kosten in vertragsmäßig einwandfreien Zustand zu bringen oder eine kostenlose Ersatzlieferung zu leisten oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers sind wir berechtigt, in dringenden Verkäufer wenn Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern oder entstandene Schäden beseitigen zu lassen.

12. Produkthaftung und Schadenersatz

Die zu liefernden Produkte und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Lieferung dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er in angemessener Höhe versichert ist oder in anderer geeigneter Weise Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in vollem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz.



Es obliegt dem Auftragnehmer, den Auftraggeber hinsichtlich aller Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche samt Nebengebühren, die sich auf die Fehlerhaftigkeit des von ihm gelieferten Produktes beziehen, schad- und klaglos zu halten.

13. Unterlieferanten

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet den Auftrag an einen Unterlieferanten weiterzugeben.

Wird der Auftrag weitergegeben, tritt der Auftragnehmer hiermit alle ihm aus der Beziehung zum Unterlieferanten entstehenden Forderungen mit allen Sicherheiten an den Auftraggeber ab und verpflichtet sich weiters, auf Anfrage alle Unterlagen über die Beziehung zum Unterlieferanten dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Nach Weitergabe, haftet der Auftragnehmer über das Verhalten seines Unterlieferanten solidarisch neben diesem. Der Auftragnehmer bleibt auch bei der Übergabe an einen Unterlieferanten für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Als Erfüllungsort gilt Hartberg, Ziegeleigasse 10, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.
- 14.2 Für die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden. Ausdrücklich ausgeschlossen wird das Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.
- 14.3 Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Vertragsbeziehung entstehen, gilt das sachlich zuständige Landesgericht in Graz als vereinbart.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung oder Vertragslücke ist durch die entsprechende Dispositivnorm, sollte eine solche nicht vorhanden sein, durch den Handelsgebrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Geschäftsführung Allg. Einkaufsbedingungen 7272 Seite 4 von 5

Dok. erstellt am: 07.05.2021 letzte Änderung: 20.09.2023











16. Umweltschutz und Corporate Social Responsibility

Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses des Auftraggebers. Der Auftraggeber übernimmt Verantwortung für die Auswirkungen seiner Aktivitäten im Bereich Umweltschutz und der Nachhaltigkeit. Um dieser Philosophie gerecht zu werden betreibt der Auftraggeber ein Umweltmanagementsystem nach dem ISO 14001 Standard.

Der Auftraggeber erwartet deshalb auch von seinen Lieferanten ein dem Umweltmanagementsystem nach dem ISO 14001 Standard entsprechendes Umweltbewusstsein.

Der Auftragnehmer versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der so genannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1,10) der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) https://www.echa.europa.eu enthalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund- von ihm gelieferte Produkte Stoffe der o.g. Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung bzw. Ergänzung der Kandidatenliste. Der Auftragnehmer benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme von Leistungen, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nicht verpflichtet.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die internationalen Menschenrechte, beschrieben in der Genfer Konvention, geachtet werden.

Der Auftragnehmer und/oder deren Zulieferer werden keine Kinderarbeit anwenden oder dulden und von jeder Diskriminierung auf Basis von Religion, Menschenrasse, Geschlecht, politischer oder ethischer Herkunft etcetera Abstand nehmen.

17. Mitgeltende Dokumente

- Technik Einkaufsbedingungen 7273
- Statik Einkaufsbedingungen 7274
- Stahlbauteile Einkaufsbedingungen 7268

Geschäftsführung Allg. Einkaufsbedingungen 7272 Seite 5 von 5 Dok. erstellt am: 07.05.2012 letzte Änderung: 20.09.2023





